

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 23

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gleiches dürfte mehr oder weniger für alle Grossmächte gelten. Aber schon der neue Freund Englands, Frankreich, ist ganz besonders, was die Rüstungen zur See anbetrifft, wenig geneigt, auf Abrüstung oder Stillstand in den Rüstungen einzutreten, das haben neuliche, öffentliche Darlegungen des Marineministers in Philippeville bewiesen. Der Minister führte damals aus, Frankreich sei nicht in der gleichen Lage wie England, es müsse seine Stelle als zweite Seemacht behaupten, „dies sei unmittelbar dringende Pflicht“. Allerdings ist in der Presse und auch in namhaften parlamentarischen Kreisen eine starke Strömung, welche Einhalt in der Vermehrung der Rüstungen fordert. Der Abgeordnete d'Estournelles de Constant sagt in seinem Brief an den Minister, in dem er seine bezügliche Interpellation ankündigt: „Ich habe mich nachzuweisen bemüht, dass jede in diesem Sinne von England, Frankreich und den Vereinigten Staaten ergriffene Initiative, weit entfernt, uns zu schwächen, uns im Gegenteil stärken würde, indem sie unsere Rüstungen und unsere Ausgaben miteinander in Einklang brächte; dass sie ferner den Interessen Russlands und Japans, die durch ihre Kriegskosten finanziell erschöpft sind, dienen würde; dass sie endlich bei den andern Völkern Sympathie und selbst Begeisterung erwecken würde; und dass somit die deutsche Regierung vor der Welt und der Stimmung in Deutschland selbst nicht die Verantwortung übernehmen würde, ganz allein einem so allgemein geforderten Fortschritte eine Niederlage zu bereiten . . .“

Mit diesem Schlusssatz in dem Brief d'Estournelles ist ausgesprochen, um was es sich eigentlich bei den ganzen maritimen Abrüstungsplänen handelt. Es ist der Wunsch der andern Mächte, deren Absichten gegenüber Deutschland in der Marokko-Affaire zutage getreten sind, und die nicht weiter rüsten können und wollen, zu verhindern, dass die ihren Plänen hinderliche deutsche Kriegsmacht weiter zunimmt. Es ist zu zweifeln, dass Deutschland diesen Wunsch nicht durchschaut und den Standpunkt aufgibt, dass jeder Staat das Recht und die Pflicht hat, sein Wehrwesen zu Land und zur See nach seinen Bedürfnissen und Verhältnissen zu gestalten. Deutschland darf sich um so eher auf diesen Standpunkt stellen, da es neuerdings wieder bewiesen, dass es keinerlei Expansionsgelüste hat und keiner von ihm eine Bedrohung des Friedens zu erwarten hat, wenn man es nicht von dem Platz an der Sonne verdrängen will, auf dem es steht. Selbstredend kann auch Russland, das sich erst wieder eine neue Seemacht schaffen muss, nicht auf den Gedanken eingehen, in seinen Rüstungen innezuhalten und

für Japan, das sich eben seine Grossmacht-Stellung erobert, ist es einfach Pflicht, sich so stark zu machen, wie möglich ist.

So werden die Abrüstungspläne aus England, die aus sehr selbstischen Motiven geboren, wohl totgeborene Kinder sein. Wenn auch in unserer gesitteten Welt die Kriege abgenommen haben und jeder Staatsmann es als oberste Pflicht erachtet, sie zu verhindern und nur ausbrechen zu lassen, um jene grossen Fragen, die zu den Lebensbedingungen eines Staates gehören — so wird doch immer Krieg die ultima ratio der Staatskunst bleiben und jedes Volk versäumt seine Pflicht gegenüber Gegenwart und Zukunft, wenn es nicht so stark gerüstet ist, wie möglich.

Si vis pacem, para bellum, die Marokko-Affaire vom vorigen Jahr hat das von neuem bewiesen. Wer kann verkennen, dass Deutschland damals zu einer schweren Demütigung oder zu einem Krieg gedrängt worden wäre, wenn es nicht so mächtig kriegsgerüstet dastände?

Eidgenossenschaft.

— Aus dem **Materialbudget pro 1907** ist zu entnehmen dass in Zukunft jedem Bataillonsstabe 2 Radfahrer zugeteilt werden sollen. Für diesen Zweck wird im Jahre 1907 eine Radfahrerrekutenschule in der Stärke von 250 Mann abgehalten.

Die Ausrüstung der Kavallerie mit dem Karabiner Modell 1905 hat dieses Jahr seinen Anfang genommen, sie soll mit dem Jahr 1908 beendet werden. Für die Anschaffung von 2500 Karabinern (à Fr. 81.—) ist in das Materialbudget 1907 ein Posten von Fr. 202,500.— eingesetzt.

Die berittenen Wachtmeister (Geschützchefs) und die Fahrer der Artillerie erhalten in Zukunft an Stelle des bisherigen schweren Trainsäbels den vor einigen Jahren bei der Kavallerie eingeführten leichteren Säbel.

Die Feldweibel und Wachtmeister der Infanterie des Auszuges erhalten in Zukunft einen Feldstecher. Die Durchführung der Neuerung ist auf 4 Jahre verteilt. Pro 1907 ist die Anschaffung [von 954 Stück à Fr. 52.— beantragt.

Das Gesamtmaterialbudget in der Höhe von Franken 4,327,555.— übersteigt das vorjährige um Fr. 637,476.—. Diese Mehrausgaben sind nicht bloss durch die vorstehend erwähnten und einige weitere Neuerungen veranlasst worden, sondern auch durch den Preisaufschlag verschiedener Rohmaterialien. — Zum Teil werden die Mehrausgaben gedeckt durch den Erlös aus dem Verkauf alten Kriegsmaterials.

— In dem üblichen **Kreisschreiben des Waffenchefs der Infanterie** an die Kantone (vom 26. Mai) betreffend Einberufung zu Schiessübungen derjenigen Mannschaft, welche ihrer Schiesspflicht ausser Dienst nicht genügt haben, wird unter anderm bestimmt:

Die Cadres für diese Übungen sind nur dem Auszug zu entnehmen, es sollen nur zuverlässige und energische Unteroffiziere genommen werden und es wird den Kantonen freigestellt das gleiche Cadre für mehrere solcher Übungen, die nacheinander auf dem gleichen Waffenplatze stattfinden, beizubehalten.

Das Cadre soll vor der Mannschaft einberufen werden, nicht bloss um dasselbe vorher über den Dienst und ihre Obliegenheiten zu orientieren, sondern auch damit es die einrückende Mannschaft gleich am Bahnhof in Empfang nimmt.

Schliesslich wird noch vorgeschrieben, dass die Mannschaft mit der vollständigen Ausrüstung einzurücken habe.

Es ist zweifellos, dass durch diese Anordnungen die Schiessübungen fruchtbringender gestaltet werden können und dass vielen Vorkommissen vergangener Zeit vorgebeugt wird.

Notwendig allerdings ist, dass die Kantone die Bestimmung, nur tüchtige Unteroffiziere aufzubieten, gewissenhaft ausführen; möglich ist dies diesen Verwaltungsbehörden, welche als solche die Leistungen und Eignung der Unteroffiziere nicht kennen können, nur dann, wenn sie die Einheitskommandanten zu Vorschlägen auffordern und diese Vorschläge dem Kreisinstruktor zur Prüfung überweisen. Da dieser Dienst, genau betrachtet, ein freiwilliger ist, zu dem die Unteroffiziere, die ihrer Schiesspflicht genügt haben, nicht gezwungen werden können, wäre es wünschenswert gewesen, wenn noch ein besonderer Extrasold den tüchtigen Unteroffizieren, die aufgeboten werden, hätte gewährt werden können.

— **Unterstützung des freiwilligen Schiesswesens.** Der Präsident des schweizerischen Schützenvereins, Herr Ständerat Thélin in Lausanne, hat vom schweizerischen Militärdepartement die für die schweizerischen Schützen erfreuliche Mitteilung erhalten, das der Bundesrat in seiner Sitzung vom 17. Mai beschlossen habe, den Bundesbeitrag für diejenigen Mitglieder der Schiessvereine, welche das Bedingungsschiessen absolviert haben, für das Jahr 1907 von 1 Fr. 50 auf 2 Fr. zu erhöhen. Es soll im Jahr 1907 auch ein vom Bunde subventionierter Schützenmeisterkurs abgehalten werden. Die bezüglichen Kredite werden ins Budget für 1907 aufgenommen.

Ausland.

Frankreich. Bei den grossen Herbstübungen sollen die Versuche mit Küchenwagen fortgesetzt werden. Diejenigen Fabrikanten, welche etwa noch die Absicht haben, neue Modelle zum Versuch zu stellen, müssen dies bis zum 15. Juni tun. Im übrigen kommen zwei Modelle zur Prüfung; ein grösserer Wagen mit einem Kochkessel von 300 l Inhalt und ein kleinerer Wagen mit einem solchen von 200 l Inhalt. Zu beiden gehört ein Ergänzungskessel von 70 bzw. 45 l, in dem entweder der Kaffee zu gleicher Zeit wie das Essen gekocht werden oder heiss aufbewahrt werden kann, wenn er in dem grossen Kessel gekocht wurde. Gefordert wird noch: Bespannung mit zwei Pferden; Vorhandensein einer Bremse; genügende Festigkeit und Stabilität, um den Truppen überall folgen zu können; der niedrigste Teil muss 50 cm über dem Boden liegen; Gewicht des leeren Wagens einschliesslich Küchenutensil 800 kg für den grossen, 600 kg für den kleinen Wagen; die Feuerung muss für Holz und Kohlen eingerichtet sein; die Ausgabe muss schnell von statten gehen, die Reinigung leicht sein; Küchengeräte im Gewicht von 50 bzw. 30 kg sind unterzubringen; desgleichen trockene Gemüse, Heizmaterial für einen Tag und das Fleisch, das nicht im Kochkessel ist. Der Fleischkasten muss etwa 70 kg bzw. 50 kg fassen und luftig, doch vor Fliegen u. s. w. geschützt sein.

Italien. Das nationale Schiesswesen in Italien. Das nationale Schiesswesen wurde in Italien im Jahre 1882 begründet zu dem Zwecke, einerseits die Jugend für den Militärdienst vorzubereiten, andererseits den dem Heere

oder den Milizen bereits Angehörigen Gelegenheit zu geben, sich die Fertigkeit in der Handhabung der Waffen zu erhalten. Die Oberleitung führt das Kriegsministerium, dem eine aus einem Präsidenten und sieben Mitgliedern zusammengesetzte Zentralkommission für das nationale Schiesswesen zur Seite steht; die Leitung innerhalb der Provinzen obliegt den Provinzialdirektionen, in denen der Präfekt der betreffenden Provinz den Vorsitz führt und welchen der Militärdistrikts- oder Militärstationskommandant des Provinzhauptortes, dann ein vom Korpskommando bestimmter Berufs- oder nicht aktiver Offizier als Provinzialinspektor, und endlich vier Zivilfunktionäre als Mitglieder angehören.

Nationale Schiessgesellschaften können in jedem Wahlbezirk oder in jeder Gemeinde gegründet werden, wo sich mindestens hundert Mitglieder finden. Ihre Vertretung und Verwaltung obliegt einem Lokalpräsidium, welches aus 5—9 Mitgliedern, darunter dem Gemeindevorstand, dann einem nichtaktiven Offizier, oder, falls kein solcher vorhanden, einem Unteroffizier als Leiter der Schiessübungen, besteht. Bedingungen für die Aufnahme in eine Schiessgesellschaft sind vollendetes 16. Lebensjahr, Unbescholtenheit und bei Minderjährigen Zustimmung des Vaters. Für die Schiessübungen werden drei Abteilungen gebildet: eine Schulabteilung für die noch nicht Militärpflichtigen, eine Milizabteilung für die dem Heere oder den Milizen Angehörigen und eine freie Abteilung für alle übrigen. Als Schiesswaffe ist das Armeegewehr normiert, welches von der Kriegsverwaltung zum Selbstkostenpreise beigestellt wird. Die Schiessausbildung findet nach den für das Heer bestehenden Vorschriften statt. Zur Errichtung der Schiessstätten steuern Regierung, Provinzen und Gemeinden bei. Im Heeresbudget sind jährlich 778,000 Lire für Zwecke des nationalen Schiesswesens eingestellt. Der Mitgliedsbeitrag ist pro Jahr mit 3 Lire festgesetzt; Mittellose können hiervon enthoben werden. Jedes Jahr sollen provinz- und gemeindeweise, alle zwei Jahre allgemeine Preisschiessen stattfinden.

Angehörige der bewaffneten Macht, die den zehnjährigen Besuch der Nationalschiessstätte nachweisen, können von der Ableistung der Waffenübungen ganz oder teilweise enthoben werden. Die Verleihung des Einjährig-Freiwilligenrechtes ist grundsätzlich an den einjährigen Besuch einer solchen Schiessstätte gebunden.

Die Zahl der nationalen Schiessgesellschaften betrug im Jahre 1904 918 mit 179 000 Mitgliedern und 614 Schiessstätten.

Im allgemeinen scheinen die Erfahrungen, die man mit dem nationalen Schiesswesen in Italien bis jetzt gemacht hat, keine besonders günstigen zu sein. Es fehlt vielfach das nötige Interesse und der Eifer für die Sache; auch an Schiessplätzen mangelt es. Die Heeresleitung steht der Institution im ganzen wohlwollend gegenüber, hat sich aber den mehrfach ergangenen Anregungen, grössere Summen zu diesem Zwecke zu verwenden, bisher ablehnend verhalten.

„Streffl. öster.-militär. Zeitschr.“

Für Militärdienst zu vermieten

gesucht per sofort

2 Offizier-Reitpferde

5 und 8jährig.

Jb. Brunner, Fuhrhalter,
Meyenberg (Kt. Aargau).